

Humboldt-Universität zu Berlin  
Kommission für Lehre und Studium  
des Akademischen Senats

25.07.06  
VI B/prot240706.doc

**Protokoll Nr. 12/ 06**

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)  
am 24. Juli 2006 von 14.15 Uhr bis 18.15 Uhr

---

Leitung:

Herr Prof. Schlaeger

Gäste

Herr Dr. Baron (ZUV, Abt. VI)

Frau Blankenhorn (VPSIRef)

Frau Liebner (ZUV, Abt. I)

Frau Pelz (stellv. Frauenbeauftragte)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer

Mitglieder:

Herr PD Dr. Dahme (entschuldigt), Frau Frost (entschuldigt), Frau Fuchslocher (entschuldigt), Herr Held, Frau Dr. Huberty (entschuldigt), Frau Krapp (entschuldigt), Herr Lippa (entschuldigt), Herr Prof. Müller-Preußker (entschuldigt), Herr Roßmann, Herr Schallnus (entschuldigt), Herr Schneider, Herr Dr. Strutzberg (entschuldigt), Herr Winkler (entschuldigt)

**1. Bestätigung der Tagesordnung**

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

**2. Bestätigung des Protokolls**

Das Protokoll der Beratung vom 10. Juli 2006 wird bestätigt.

**3. Informationen**

Frau Blankenhorn informiert darüber, dass die Beschlussfassung zur geänderten ASSP in der LSK am 14.8.06 erfolgen soll.

**4. Beratung und Beschlussfassung** zu den geänderten Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Sozialwissenschaften

Frau Prof. Lohr erläutert, dass der Anlass für die Reform der Bachelor- und Masterstudienangebote die bisher gesammelten Erfahrungen sind. Insbesondere im Masterstudium sei es zu einer Überforderung der Studierenden durch zu hohe Präsenzzeiten, zu hohe Leistungsanforderungen und zu komplizierte Regelungen gekommen.

Die der LSK vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen wurden im Fakultätsrat beraten und verabschiedet. Frau Prof. Lohr informiert über einige aktuelle Änderungen bzw. Korrekturen:

- Da die Module im Kernfach, Zweitfach und Beifach nicht übereinstimmen, wurden gesonderte Modulbeschreibungen für das Zweitfach erstellt, um die Übersicht für Studierende zu verbessern.
- In § 4 der Studienordnung für das Masterstudium wird ab Satz 3 die Formulierung wie folgt geändert: „Eine anschließende Promotion wird ermöglicht. Alles weitere regelt ein fast track.“

Prof. Schlaeger empfiehlt, für diesen Fall die Organisation der Masterarbeit zu regeln.

Herr Held erklärt, dass die Prüfung der Unterlagen keine weiteren Hinweise ergeben hat.

**Beschluss LSK 40/2006**

(Abstimmungsergebnis Ferienausschuss: 4 : 0 : 0)

- I. Die LSK nimmt die geänderten Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium und das Masterstudium Sozialwissenschaften zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Studium und Internationales beauftragt.

## 5. 2. Lesung der geänderten Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP)

Frau Blankenhorn erläutert die Änderungen, die in die ASSP nach der letzten Sitzung der LSK aufgenommen wurden. Bei diesen Änderungen handelt es sich um:

- Änderungsvorschläge der LSK vom 10.7.06 bis zum § 16,
- kleinere Änderungen, die durch eine Rückmeldung der Senatsverwaltung entstanden sind,
- Korrekturen von unklaren Formulierungen bei Regelungen zu Nebenhörern und Gasthörern.

Weitere Anmerkungen von Herrn Roßmann, Prof. Schlaeger und Dr. Strutzberg liegen vor und werden diskutiert:

**§ 11:** Auf Nachfrage von Herrn Roßmann erklärt Dr. Baron, dass er die Frage der Kapazitäten an Frau Dr. Walter weitergeben wird. Frau Liebner weist darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler nicht immatrikuliert werden und daher keine Auswirkungen bei der Verteilung der Studienplätze entstehen.

**§ 16 Abs. 3, letzter Satz:** Herr Roßmann erläutert seine Auffassung, dass ein Doppelstudium auch im neuen Studiengangssystem nicht ausgeschlossen und der Entscheidung der Studierenden überlassen werden sollte. Häufig handele es sich um Studierende, die sich bereits in der Abschlussphase ihres Studiums befinden und das Studium in einem anderen Fach aufnehmen möchten. Frau Blankenhorn verweist auf die neue Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge, deren workload so gestaltet ist, dass von 38,5 Stunden je Woche auszugehen ist. Ein Doppelstudium würde bedeuten, dass man Studierenden die doppelte Belastung zumutet. Darüber hinaus könne nach einem Bachelorabschluss ein Masterstudium auch in einem anderen Fach aufgenommen werden. Frau Liebner erklärt, dass ein nacheinander Studieren auch aus dem Studierendenstatus heraus weiterhin möglich ist. Ein paralleles Studium sei jedoch im neuen Studiengangssystem nicht mehr sinnvoll. Darüber hinaus bestehe auch weiterhin die Möglichkeit, ein Zweitstudium aufzunehmen.

Prof. Schlaeger weist auf die negativen Auswirkungen auf die Abschlussstatistik hin, da Doppelstudien innerhalb der Regelstudienzeit nicht abgeschlossen werden können.

Herr Held betont, dass die Möglichkeit des Doppelstudiums nicht eingeschränkt werden sollte. Ein Masterstudium anzuschließen, sei auch nicht allen Studierenden möglich.

Frau Blankenhorn erklärt, dass der Vorschlag der Studierenden, das Doppelstudium weiterhin zu ermöglichen, Frau Prof. Baer noch einmal zur Prüfung vorgelegt wird. Falls Frau Prof. Baer bei der Regelung bleibt, könnten die Studierenden der LSK in den AS einen Änderungsvorschlag einbringen.

**§ 17 Abs. 2:** Frau Liebner beantwortet die Nachfragen von Herrn Roßmann zu der Regelung, dass ein akademischer Grad in einem Zweitstudium nur unter den Bedingungen erworben werden kann, die auch für das Erststudium gelten.

**§ 18 Abs. 2, 1. Satz:** Auf Vorschlag von Herrn Schneider wird der Satz wie folgt ergänzt: „Wer die Voraussetzungen für eine Immatrikulation aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen ....“

**§ 19:** Auf Vorschlag von Herrn Schneider wird folgende Ergänzung aufgenommen: „Der Sozialbeitrag zum Studentenwerk, der Beitrag zur Studierendenschaft und ein Entgelt für ein Semesterticket sowie die nach Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge...“

**§ 20 Abs. 5:** Prof. Schlaeger fragt nach, aus welchen Gründen, die Verwaltung den Fächern keine Information über die im Studium befindlichen Studierenden zur Verfügung stellen kann. Es sei der Fall eingetreten, dass ein Student an Lehrveranstaltungen weiter teilgenommen hat, obwohl er längst exmatrikuliert war. Frau Liebner weist darauf hin, dass es üblich sei, bei der Anmeldung zu Prüfungen den Studentenausweis zu kontrollieren, dass jedoch geprüft werde, inwieweit notwendige Informationen den Fächern zur Verfügung gestellt werden können. Frau Blankenhorn informiert, dass es zur Abstimmung der Verfahrenswege ein Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten, Herrn Kuhring, geben wird. Das Ergebnis wird in der LSK vorgestellt.

**§ 21 Abs. 3, Satz 1:** Der Satz wird wie folgt ergänzt: „Mit dem Antrag auf Wechsel in ein höheres Fachsemester muss ....“

**§ 22 Abs. 1, Satz 1:** Nach „Fristen“ wird ein Komma ergänzt.

**§ 22 Abs. 3:** Der Verweis auf § 20 wird auf § 23 korrigiert.

**§ 23 Abs. 2, letzter Satz:** Auf Nachfrage von Prof. Schlaeger erläutern Frau Blankenhorn und Frau Liebner die Regelung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

**§ 23:** Herr Held schlägt vor, die in den Ordnungen des Masterstudiums Sozialwissenschaften vorgesehene Möglichkeit des „fast track“ in die ASSP aufzunehmen. Herr Held wird per mail einen entsprechenden Formulierungsvorschlag an Frau Liebner und Frau Prof. Baer senden.

**§ 24 Abs. 3:** Frau Blankenhorn erklärt, dass der Vorschlag von Herrn Roßmann, die „Pflege von Angehörigen“ zu ergänzen, aufgenommen wird. Das Kriterium „Erwerbstätigkeit“ soll nicht aufgenommen werden, da den Studierenden bei höherer beruflicher Belastung die Entscheidung für ein Teilzeitstudium offen steht. Dem Vorschlag von Herrn Schneider, das Kriterium „... und chronische Krankheit und/oder Behinderung..“ aufzunehmen, wird zugestimmt.

**§ 25 Abs. 1:** Herr Schneider schlägt vor, Studiengänge zu ergänzen, die auf eine staatliche oder kirchliche Abschlussprüfung vorbereiten.

**§ 25 Abs. 3:** Herr Roßmann erläutert seine Auffassung, dass mit dieser Formulierung nicht deutlich wird, dass Studien im Ausland erwünscht, jedoch keine Pflicht sind. Prof. Schlaeger schlägt vor, den juristischen Sprachgebrauch „regelmäßig“ durch „in der Regel“ zu ersetzen.

Frau Blankenhorn betont, dass mit dieser Formulierung, der besondere Anspruch der HU an das Studium deutlich werden soll, dass andererseits jedoch auch der Anspruch der Studierenden auf Unterstützung bei Studien im Ausland, verankert wird.

**§ 26 Abs. 2:** Frau Blankenhorn informiert, dass der Vorschlag von Herrn Roßmann, „...im Rahmen des Möglichen...“ zu streichen, nicht berücksichtigt wird. Sie begründet, dass die Regelung bei einer Streichung nur noch ein Lippenbekenntnis und nicht realistisch wäre.

**§ 26:** Frau Blankenhorn informiert über eine Anregung von Dr. Dahme, in § 26 einen Absatz zur Studierbarkeit aufzunehmen, der klarstellt, dass bei Bachelorkombinationsstudiengängen die Verantwortung bei den beteiligten Fakultäten liegt. Sie informiert weiter über die beiden Änderungsvorschläge von Dr. Strutzberg zu § 26, die noch per mail eingegangen sind. Nach Diskussion der Vorschläge besteht Einvernehmen, die Formulierungen in § 26 beizubehalten. Herr Held regt an, Probleme der Studierbarkeit in der Universitätsleitung zu diskutieren, da sie über Regelungen in der ASSP nicht zu lösen seien.

**§ 27 Abs. 2:** Prof. Schlaeger erläutert seine Auffassung, dass eine Vertraulichkeit der Beratungen nicht mehr gegeben ist, wenn eine Seite einen „Zeugen“ mitbringen kann. Die normale Vertrauensbasis sei gestört, da das Mitbringen einer weiteren Person als Kontrolle des Lehrenden empfunden werden kann. Herr Roßmann und Herr Held verweisen auf die Erfahrungen des studentischen RefRats. Eine moralische Unterstützung sei in sehr vielen Fällen wichtig, da Professoren Studierenden gegenüber teilweise herablassend auftreten. Herr Roßmann schlägt vor, auch Vertrauenspersonen, die nicht Angehörige der HU sind, in die Regelung einzubeziehen. Nach ausführlicher Diskussion wird vorgeschlagen, Satz 2 wie folgt zu ändern: „Auf Wunsch kann während der Beratung ein weiterer Angehöriger oder eine weitere Angehörige der Humboldt-Universität zu Berlin“ hinzugezogen werden.“ Frau Blankenhorn wird diesen Vorschlag mit Frau Prof. Baer abstimmen.

**§ 27 Abs. 3:** Frau Blankenhorn erläutert das Anliegen der neuen Regelung. Für einen erfolgreichen Studienverlauf sei in bestimmten Situationen eine verpflichtende Beratung für die Studierenden sinnvoll. Neu sei, dass in der Beratung Auflagen erteilt werden können, die zu erfüllen sind. Als Folge der Nichterfüllung der Auflagen kann die Exmatrikulation eintreten. Herr Held vertritt die Auffassung, dass mit dieser Regelung dazu beigetragen werden soll, Studierende schneller exmatrikulieren zu können. Er kritisiert, dass es sich nicht um eine freiwillige Beratung, sondern vielmehr um einen Zwang handle. Frau Liebner sieht die Beratung positiv, da z. B. auch für Studierende, die eine falsche Vorstellung von ihrem Studium hatten, ein rechtzeitiger Wechsel in ein anderes Fach unterstützt werden kann. Frau Blankenhorn kündigt an, zu prüfen, ob § 27 Abs. 3 Punkt 1 an dieser Stelle gestrichen und in § 20 aufgenommen werden sollte. Frau Liebner und Frau Blankenhorn beantworten Nachfragen zum konkreten Verfahren der Beratung.

**§ 27 Abs. 4:** Herr Roßmann weist darauf hin, dass es bestimmte persönliche Tatbestände geben kann, die nicht in jedem Fall in einem Beratungsgespräch preisgegeben werden wollen. Die Universität habe nicht das Recht, andere als studienrelevante Daten einzuholen. Darüber hinaus könne es zu einer willkürlichen Festlegung von Auflagen im Beratungsgespräch kommen. Frau Blankenhorn sagt zu, diesen Hinweis an Frau Prof. Baer weiterzugeben. Es sollte die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall den Prüfungsausschuss hinzuzuziehen. Bestimmte private Gegebenheiten sollten nicht in dem Gespräch mit dem Lehrenden offen gelegt werden müssen. Vorstellbar wäre auch die Vorlage einer Bescheinigung im Immatrikulationsbüro.

**§ 28 Abs. 2:** Frau Blankenhorn erklärt, dass die Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen aus didaktischen Gründen sinnvoll sind. Der Vorschlag von Herrn Roßmann auf Streichung wird nicht akzeptiert.

Der Vorschlag, im Satz „Ist der Zugang zu einer Lehrveranstaltung begrenzt, sollen...“ das Wort „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen, wird aufgenommen.

**§ 29 Abs. 1:** Herr Held schlägt vor, die Festlegung einer Prozentangabe zu streichen. Problematisch sei auch, dass WS und SS eine unterschiedliche Dauer haben. Die Formulierung „regelmäßige und aktive Teilnahme“ sei ausreichend und eine Anwesenheitspflicht nicht in allen Lehrveranstaltungen sinnvoll. Frau Blankenhorn entgegnet, dass die Studienpunkte auf der Grundlage von Leistungen vergeben werden und daher die Anwesenheit in den neuen Studiengängen auch anders kontrolliert werden müsse. Die Anregung der Studierenden, die Prozentangabe zu streichen, wird an Frau Prof. Baer weitergegeben.

**§ 31 Abs. 2, Satz 1:** Das Wort „und“ ist zu streichen. Das Wort „Studienangebot“ sollte ersetzt werden durch „Modulangebot“.

**§ 31 Abs. 3:** Es besteht Einvernehmen, das Beispiel im Klammerzusatz zu streichen.

**§ 32 Abs. 1:** Prof. Schlaeger weist darauf hin, dass in der Zeile „sehr gut“ „etwas schlechter“ zu ersetzen ist durch „etwas darunter“.

**§ 32 Abs. 2:** Entsprechend der Formulierung in der Muster-Prüfungsordnung sollte hier ergänzt werden, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 33 Abs. 3.** Auf Nachfrage der Studierenden erläutert Dr. Baron, dass auch Analoganmeldungen möglich sind. Der höhere organisatorische Prüfungsaufwand bei studienbegleitenden Prüfungen sei für die Fächer jedoch problematisch und könne durch das Onlineverfahren erleichtert werden. Herr Held und Herr Roßmann begründen ihre Auffassung, dass auch zukünftig die Prüfungsanmeldung nicht ausschließlich im Onlineverfahren erfolgen darf, beide Varianten sollten weiterhin ermöglicht werden. Frau Blankenhorn verweist auf die Möglichkeit, den PC-Pool der HU zu nutzen.

**§ 33 Abs. 4:** Herr Roßmann verweist auf Vorfälle an anderen Universitäten, bei denen durch technische Fehler nicht mehr nachweisbar war, dass Studierende die Prüfung bereits erbracht hatten. Ein nicht bestätigter Leistungsnachweis habe keine rechtliche Bedeutung. Herr Roßmann und Herr Held betonen, dass auch weiterhin amtliche Nachweise über erbrachte Leistungen durch die Prüfungsämter ausgestellt werden sollten.

**§ 36 Abs. 1:** Es besteht Einvernehmen, den letzten Satz „Schriftliche Abschlussarbeiten können nicht im Rahmen eines Freiversuchs geschrieben werden.“ zu streichen.

**§ 37 Abs. 1:** Dem Vorschlag von Herrn Roßmann, einige Beispiele für mögliche triftige Gründe zu nennen, wird nicht gefolgt. Frau Blankenhorn erklärt, dass daraus ein ausschließender Charakter abgeleitet werden könnte.

**§ 37 Abs. 3 und § 38 Abs. 2:** Herr Roßmann erläutert, dass längere Fristen wünschenswert seien. Frau Blankenhorn begründet ihre Auffassung, dass die Fristsetzungen angemessen seien, wird die Anregung der Studierenden jedoch an Frau Prof. Baer zur Prüfung weitergeben.

**§ 39 Abs. 2:** Auf Nachfrage erklärt Frau Blankenhorn, dass es sinnvoll sei, die Formulierung beizubehalten, da gemäß BerlHG eine nicht bestandene Abschlussprüfung grundsätzlich einmal wiederholt werden kann. Dementsprechend könnte ein Fach in der Prüfungsordnung auch für die Bachelor- und Masterarbeiten eine zweite Wiederholungsmöglichkeit vorsehen.

**§ 44 Abs. 4** Frau Liebner erläutert die Kriterien für das Ausstellen der Bescheinigung des Promotionsausschusses oder der HGS.

## **6. Beratung** zum Thema „Studierbarkeit“

Wird aus Zeitgründen auf die Beratung am 24.8.06 verschoben.

## **7. Verschiedenes**

- entfällt -

Im Auftrag  
Gez. Heyer